

Inkassoverordnung

(vom 19. Juni 1997)

Art. 1

Diese Verordnung ist auf alle öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Dietikon anwendbar, für die keine anderweitige Inkassoregelung besteht.

Geltungsbereich

Art. 2

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen werden, wenn nichts anderes vorgesehen ist, mit ihrem Festsetzungsentscheid, spätestens aber der Rechnungsstellung fällig.

Fälligkeit

Art. 3

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Zahlungsfrist

Art. 4

¹ Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein, und es beginnt ein Verzugszins zu laufen.

Verzug

² Der Stadtrat setzt die Höhe des Verzugszinses aufgrund der Geldmarktverhältnisse fest.

Art. 5

Wer sich im Verzug befindet, wird durch schriftliche Mahnung an die Zahlungspflicht erinnert. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

Erste Mahnung

Art. 6

Nachfrist

Geht die Zahlung innert 20 Tagen nach Zustellung der ersten Mahnung ein, wird auf die Einforderung des Verzugszinses verzichtet.

Art. 7

Zweite Mahnung

Vor Einleitung des Betreibungsverfahrens wird mit eingeschriebener Post eine zweite, diesmal gebührenpflichtige Mahnung verschickt.

Art. 8

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen den Gebührenentscheid unterbrechen das Inkassoverfahren. Soweit die Gebühr unbestritten blieb oder im Rechtsmittelverfahren bestätigt wurde, ist der Verzugszins vom Ablauf der ursprünglichen Zahlungsfrist an geschuldet.

Art. 9

*Ausführungs-
bestimmungen*

Der Stadtrat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Dietikon, 19. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

R. Roth

Th. Furger